



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Erhaltung historischer land- und hauswirtschaftlicher Maschinen und Geräte im Landkreis Gifhorn e. V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Verein zur Erhaltung historischer land- und hauswirtschaftlicher Maschinen und Geräte im Landkreis Gifhorn e. V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gifhorn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck, des Vereins ist die Erhaltung historischer land- und hauswirtschaftlicher Maschinen und Geräte und die Förderung der Naturverbundenheit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Erfassung der historisch wertvollen land- und hauswirtschaftlichen Maschinen und Geräte im Landkreis Gifhorn, Erwerb für Ausstellungs- und Lehrzwecke und Restauration verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; soweit sie in den Organen des Vereins tätig sind, können sie auf Antrag einen angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Organisationen und Unternehmen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Der Verein kann Ehrenmitglieder berufen. Diese sind beitragsfrei.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge bestimmen sich nach der von der Mitgliederversammlung zu erlassenen Beitragsordnung.
- (3) Die Beitragsordnung kann vorsehen, daß juristische Personen, Organisationen und Unternehmen einen höheren Beitrag zu zahlen haben als natürliche Personen. Desgleichen kann sie vorsehen, daß der Vorstand im Einzelfall zur Berücksichtigung von Härtefällen den Mitgliedsbeitrag herabsetzen kann.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) Kuratorium.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, wobei einer eine Landfrau sein sollte, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.

Dem Vorstand können bis zu 5 Mitglieder des Kuratoriums nach § 10 a mit beratender Stimme angehören, daß heißt ohne Stimmrecht und ohne Vertretungsbefugnis nach § 7 Abs. 2.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, vertreten durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Ihm obliegt vor allem die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; ferner sorgt er für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung.
- (2) Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes und vorbehaltlich der Regelung in § 10 über die Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereins.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

§ 9

Beschlußfassung der Vorstands

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Beachtung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einberufen werden. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Geschäftsführer des Vereins als Vorsitzendem und mindestens 6 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Beirat ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er empfiehlt insbesondere, in welcher Weise erhaltenswerte land- und hauswirtschaftliche Maschinen und Geräte im Landkreis Gifhorn erhalten und wiederhergestellt werden sollen. Jedes Mitglied kann hierzu Vorschläge unterbreiten, über die der Beirat mit einfacher Mehrheit beschließt. Die in einem Protokoll niedergelegte Beschlußempfehlung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- (3) Der Vorstand hat innerhalb einer Frist von zwei Monaten über die Empfehlung des Beirats zu entscheiden. Will der Vorstand aus anderen als finanziellen Gründen dem Beschlußvorschlag nicht entsprechen, so hat er unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Empfehlung des Beirats zu entscheiden hat.

§ 10 a

Kuratorium

- a) Mitglieder des Kuratoriums sind die Vorstandsmitglieder und weitere Personen (natürliche bzw. juristische Personen), die Mitglied des Vereins sein müssen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu wählen.
- b) Hauptaufgabe des Kuratoriums ist die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in finanziellen Angelegenheiten sowie Hilfestellung bei der Entwicklung von Museumskonzeptionen und anderen Aufgaben für die Errichtung und den Betrieb des Museums zu leisten.
- c) Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Das Kuratorium faßt seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.
- d) Die Mitglieder des Kuratoriums bestimmen aus der eigenen Mitte Personen zur Mitarbeit im Vorstand.
- e) Sitzungen des Kuratoriums finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch 1 x jährlich.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans; Entgegennahme des Jahresberichts und anderer Erklärungen des Vorstands sowie des Jahresabschluß- und Prüfungsberichts; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
 - d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Der Vorstand kann aus wichtigem Anlaß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies nach Satzung erforderlich ist oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
- (4) Von jeder Mitgliederversammlung ist durch den Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden, wobei weitere Voraussetzung ist, daß mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden; Voraussetzung ist ferner, daß mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Niedersächsische Landvolk, Kreisverband Gifhorn e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen soll zur Förderung der Heimatpflege und -kunde oder für sonstige gemeinnützige kulturelle Zwecke verwendet werden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hiermit wird bescheinigt, daß die Eintragung in das Vereinsregister gemäß vorstehender Satzung am 14. Oktober 1987 erfolgt ist.



Gifhorn, 14. Oktober 1987

(Schröder) Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Die Mitgliederversammlung vom 22.08.1991 hat die Änderung der Satzung in den §§ 6, 7 Abs. 1 und 10 a beschlossen.

a) 16. März 1992

Tepper

b) Eintragungsvfg. Bl. 44, Beschluß d. Mitgliederversammlung Bl. 39-42

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 04.11.1999 wurde die Satzung in dem § 2 (Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit) geändert.

c) 26. Mai 2000

Klatt

d) Eintragungsvfg. Bl. 101 d.A., Beschluß d. Mitgliederversammlung Bl. 86-91 d.A.

Gifhorn, den 29. Mai 1987

(Unterschriften der Gründungsmitglieder, mindestens 7; § 59 Abs. 3 BGB)

Friedrich Hermann, Helmut Böge
 Karl Friedrich Sprudewitz
 Jochen Kunderoch, Hildegard Hirsberg
 Kai Speck, Wolfgang
 Lüdemann
 J. Bejnar
 f.d. Stadt Wittingen: J. M...
 Werner Brin, ...